



Aktuelle Informationen 27. Mai 2022, 16 Uhr

A 1 Infos der EU-Kommission

A.1.1 Im Fokus: Sanktionen (25.05.2022)

Ukraine-Krieg: Verstoß gegen EU-Sanktionen soll härter bestraft werden

In einer aktuellen Meldung informiert die EU-Kommission über den Umgang mit den Sanktionen innerhalb der EU. Lesen Sie hier die aktuelle Meldung im Wortlaut. Auf der Webseite der EU-Kommission finden sich neben den aktuellen Informationen Links zu einem Factsheet der EU, Richtlinien Vorschläge und weiter Informationen.

Meldung der EU-Kommission:

[Ukraine-Krieg: Verstoß gegen EU-Sanktionen soll härter bestraft werden \(europa.eu\)](https://european-council.europa.eu/media/eu-ukraine-war-sanktionen-soll-haerter-bestaft-werden)

Die EU-Kommission will sicherstellen, dass die wegen der russischen Aggression gegen die Ukraine verhängten EU-Sanktionen voll umgesetzt werden. Nach einem aktuellen Vorschlag sollen Sanktionsverstöße deswegen künftig in die Liste von EU-Verbrechen aufgenommen werden. Außerdem will die Kommission mit strengeren Regeln sicherstellen, dass Vermögenswerte von Personen und Einrichtungen, die gegen die Sanktionen verstoßen, effektiver eingezogen werden können. EU-Kommissionsvizepräsidentin Věra Jourová sagte: „Die EU-Sanktionen müssen eingehalten werden, und diejenigen, die versuchen, sie zu umgehen, müssen bestraft werden. Die Verletzung von EU-Sanktionen ist ein schweres Verbrechen und muss ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen. Wir brauchen EU-weite Regeln, um das durchzusetzen. Als Union stehen wir für unsere Werte ein, und wir müssen diejenigen, die Putins Kriegsmaschinerie am Laufen halten, zur Kasse bitten.“

Verstöße gegen Sanktionen werden in die Liste von EU-Verbrechen aufgenommen

Mit der Aufnahme in die Liste von EU-Straftatbeständen könnte ein gemeinsamer Grundstandard für Straftaten und Strafen in der gesamten EU festgelegt werden. Solche gemeinsamen EU-Vorschriften würden es wiederum erleichtern, Verstöße gegen Sanktionen in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen zu untersuchen, zu verfolgen und zu bestrafen. Die bestehende Liste der EU-Straftatbestände ist im Vertrag über die Arbeitsweise der

Europäischen Union (AEUV) aufgeführt und sorgt dafür, dass es für die Festlegung von Straftatbeständen und Strafen gemeinsame Mindestvorschriften in allen EU-Mitgliedstaaten gibt.

Schärfere EU-Vorschriften für Einziehung/Beschlagnahmung von Vermögenswerten infolge der Sanktionen

Die EU-Kommission hat heute zudem einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Wiedererlangung und Konfiszierung von Vermögenswerten vorgelegt. Damit sollen Straftätern ihre unrechtmäßig erworbenen Gewinne entzogen werden. Die vorgeschlagenen Vorschriften gelten auch für Verstöße gegen Sanktionen und gewährleisten das wirksame Aufspüren, Einfrieren und Einziehen von Erträgen, die aus Verstößen gegen restriktive Maßnahmen stammen.

Der Vorschlag modernisiert die EU-Vorschriften zur Vermögensabschöpfung u.a. durch:

- ein erweitertes Mandat der zuständigen Stellen zur raschen Ermittlung und Identifizierung von Vermögenswerten natürlicher und juristischer Personen, gegen die Sanktionen verhängt wurden. Diese Befugnisse werden auch für kriminelle Vermögenswerte gelten, einschließlich des sofortigen Einfrierens von Eigentum, wenn die Gefahr besteht, dass Vermögenswerte verschwinden.
- mehr Möglichkeiten zur Einziehung von Vermögenswerten aus einer breiteren Palette von Straftaten, einschließlich der Verletzung von Sanktionen, sobald der Kommissionsvorschlag zur Erweiterung der Liste der EU-Straftaten angenommen ist.
- neue Vermögensverwaltungsstellen in allen EU-Mitgliedstaaten. Damit soll sichergestellt werden, dass eingefrorene Vermögenswerte nicht an Wert verlieren. Und es ermöglicht den Verkauf von eingefrorenen Vermögenswerten, die leicht an Wert verlieren könnten oder deren Unterhalt teuer ist.

A 1.2 Im Fokus: Handel

EU-Ukraine-Handel: Vorübergehende Liberalisierung

In einer aktuellen Meldung informiert der Europäische Rat über Handelserleichterungen mit der Ukraine. Lesen Sie hier die aktuelle Meldung im Wortlaut. Auf der Webseite des europäischen Rates finden sich neben den aktuellen Informationen Links zu:

Link [Russische Invasion in die Ukraine: Reaktion der EU \(Hintergrundinformationen\)](#)

Link [Beziehungen EU-Ukraine \(Hintergrundinformationen\)](#)

Link [Vertiefte und umfassende Freihandelszone EU-Ukraine \(Europäische Kommission\)](#)

Meldung des europäischen Rates:

[Ukraine: Rat billigt vorübergehende Handelsliberalisierung - Consilium \(europa.eu\)](https://europa.eu/ukraine/ukraine-rat-billigt-voruebergende-handelsliberalisierung-consilium)

Der Rat hat heute eine Verordnung angenommen, die eine vorübergehende Liberalisierung des Handels und andere Handelszugeständnisse in Bezug auf bestimmte ukrainische Waren ermöglicht. Konkret entfallen ein Jahr lang sämtliche Einfuhrzölle auf ukrainische Exporte in die EU.

Damit kann die EU die Wirtschaft der Ukraine beträchtlich unterstützen.

Der grundlose und ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat sich verheerend auf die Produktionskapazität und Verkehrsinfrastruktur des Landes ausgewirkt, ebenso wie auf den Zugang der Ukraine zum Schwarzen Meer und ihre Fähigkeit insgesamt, mit dem Rest der Welt Handel zu treiben. Die Auswirkungen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene – in Bezug auf die Ernährungssicherheit – dürfen nicht unterschätzt werden.

Mit dem heutigen Beschluss, der für ein Jahr gilt, wird insbesondere Folgendes ausgesetzt:

- sämtliche Zölle gemäß Titel IV des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine zur Schaffung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone auf noch nicht liberalisierte Waren. Dies betrifft insbesondere: gewerbliche Waren, für die die Zölle bis Ende 2022 auslaufen, Obst und Gemüse, das der Einfuhrpreisregelung unterliegt, sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, für die Zollkontingente gelten;
- die Erhebung von Antidumpingzöllen auf Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine; und
- die Anwendung der gemeinsamen Einfuhrregelung auf Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine.

Der heutige Beschluss ist an die Bedingung geknüpft, dass die Grundsätze des Artikels 2 des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens eingehalten werden.

Hintergrund und weiteres Vorgehen

Die Kommission hat am 27. April 2022 ihren Vorschlag für eine Verordnung über die vorübergehende Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für ukrainische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits vorgelegt.

Am 13. Mai hat der Rat dem Europäischen Parlament schriftlich seine Zustimmung zu der Verordnung bekundet; am 19. Mai hat das EP im Plenum darüber abgestimmt.

Nachdem die Verordnung sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Rat angenommen worden ist, wird sie nun unterzeichnet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, um einen Tag später in Kraft zu treten.

Nach einem Vorschlag der Europäischen Kommission, der die Zustimmung des Europäischen Parlaments fand, werden folgende Handelshürden für die Ukraine ausgesetzt:

A 2 BMWK hat FAQ zum Thema aktualisiert

Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen

Zuletzt geändert am 25.05.2022

Das FAQ auf der Seite des BMWK umfasst rund 43 Themen die regelmäßig aktualisiert werden. Zudem verweist das BMWK auch auf weiterführende Seiten. Besuchen Sie die Seite um Ihre aktuellen Fragen zu klären.

Link zur Informationsseite:

[BMWK - Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen](#)

A 3 Russische Gegensanktionen und Zwangsverwaltungsgesetz

Auf der Informationsseite der GTAI finden Sie einen guten Überblick über den aktuellen Status der russischen Gegensanktionen. So zum Beispiel zum Thema Warenverkehr und sektoralen Maßnahmen, Kapitalverkehrskontrollen oder zum Thema Wirtschaftsrecht oder Sanktionslisten.

Link: [Krieg in der Ukraine: Sanktionen und Folgen \(gtai.de\)](#)

In seinem aktuellen Update informiert der Ostausschuss der deutschen Wirtschaft über die aktuellen Entwicklungen in Russland. Hier wird in der aktuellen Ausgabe auf das Zwangsverwaltungsgesetz hingewiesen, das in erster Lesung verabschiedet wurde.

Mehr Informationen zu Gesetzesinhalten und Entwicklungen finden Sie:

Link: [OA-Update-Sanktionen-2505.pdf \(ost-ausschuss.de\)](#)
